

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10, 11 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Wesendorf beschlossen:

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeinderat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn in den Angelegenheiten des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG vertreten. Bei-de Vertreter sind gleichberechtigt und führen den Namen Stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 13 Bekanntmachungen

(5) Sonstige Bekanntmachungen werden in dem in jeder Mitgliedsgemeinde befindlichen Aushangkasten der Samtgemeinde veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

Die Aushangkästen befinden sich in den Gemeinden

Groß Oesingen:	Am Gemeindebüro, Am Fuhrenkamp 1/Ecke Mühlenstraße
Schönewörde:	Sportzentrum, Schützenstraße 1
Ummern:	Dorfstraße 30
Wagenhoff:	Hauptstraße 21
Wahrenholz:	Hauptstraße 47
Wesendorf:	Am Rathaus, Alte Heerstraße 20

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Wesendorf, den 15. Februar 2022

Rolf-Dieter Schulze
Samtgemeindebürgermeister